I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 787/89 DES RATES

vom 20. März 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/88 (4), werden Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung und gegebenenfalls Verarbeitung von Interventionserzeugnissen mit Hilfe von für die Gemeinschaft einheitlichen Pauschbeträgen finanziert. Dieses Finanzierungsverfahren sollte auch auf die Übernahme der Kosten durch den EAGFL, Abteilung Garantie, angewandt werden, die auf Sondermaßnahmen des Gemeinschaftsrechts zur Gewährleistung der Verwendung der Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen für bestimmte Zwecke und/oder Zuführung zu ihrer Bestimmung beruhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Mit einheitlichen Pauschbeträgen werden ferner Kosten finanziert, die durch die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation erlassenen Sondermaßnahmen zur Gewährleistung der Verwendung der Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen für bestimmte Zwecke und/oder Zuführung zu ihrer Bestimmung verursacht und deren Kosten vom EAGFL, Abteilung Garantie, getragen werden. Die Pauschbeträge werden nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 1987 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 6.